

unter Hinvenw

schen Gewaltideologien, die auf rassistischen nationalen Vorurteilen gründen, verurteilt und erklärt, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskrimi-

die Staaten nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949, voll zu erfüllen;

8. nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem Anstieg rassistischer Vorfälle weltweit, namentlich von dem Aufkommen von Skinheadgruppen, die für viele dieser Vorfälle verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufflammen rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt, die gezielt unter anderem gegen Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten gerichtet ist oder aus anderen Gründen verübt wird, darunter Brandanschläge auf Wohnhäuser und die Verletzung von Schulen und Kultstätten;

9. bekräftigt, dass von derartigen Handlungen angenommen werden kann, dass sie in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, dass sie nicht zu rechtfertigen sind, wenn sie außerhalb des Anwendungsbereichs des Rechts auf Versammlungsvereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken oder des Rechts der freien Meinungsäußerung fallen, und dass sie unter Artikel 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte fallen können und bestimmten Einschränkungen nach den Artikeln 19, 21 und 22 des Paktes unterliegen können;

10. legt den Staaten a.1.7 (aaw 1.916 0 Td [(n kö)-2e (aa.a1.7 (a.9 (n,-)9 (u)-127b71 (s)5.5 (b)-4s)5.

16. betont außerdem, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren, und ruft in dieser Hinsicht zu verstärkter Wachsamkeit auf;

17. bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Herausforderungen, die durch extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen in Bezug auf Menschenrechte und Demokratie verursacht werden, weltweit auftreten und dass kein Land davor immun ist;

18. betont die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten und alle anderen Interessenträger auf, wirksamere, mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbare Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen

Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des

A/RES/71/179

30. betont

und die Gründe enthalten, aufgrund deren die Ausübung dieses Rechts rechtmäßig beschränkt werden kann;

36. erkennt an, dass die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, namentlich des Internets, gefördert werden muss, um zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit (60i0.1 ()-12.1 (w)17.3 (e)-7.8 (r)-10.4 (d)-12 (31)d9160i-17.2 (m)0.9

Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus, des Neonazismus und anderer Praktiken,
die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung,